

# Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

A 07

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel

Inhalt	Seite		
<b>1</b> Kundeninformation nach VVG	2	<b>D</b> Gemeinsame Bestimmungen	9
		D1 Welche Leistungen werden erbracht?	
<b>2</b> Allgemeine Versicherungsbedingungen	3	D2 Welche Fälle sind nicht versichert?	10
		D3 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?	
		D4 Wann gilt die Versicherung?	
		D5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?	
<b>A</b> Geltungsbereich	3	D6 Meinungsverschiedenheiten	11
A1 Wer ist versichert?		D7 Rücktrittsrecht	
A2 Wo gilt die Versicherung?		D8 Was gilt bezüglich der Prämien?	
<b>B</b> Privat-Rechtsschutzversicherung	4	D9 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?	
B1 Welche Rechtsgebiete sind versichert?		D10 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel?	
		D11 Maklerentschädigung	
		D12 Wo ist der Gerichtsstand?	
<b>C</b> Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	8		
C1 Welche Rechtsgebiete sind versichert?			
C2 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?			

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Lieber Kunde

Sie halten unsere Versicherungsbedingungen für den Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz A07, Ausgabe 01/2007 in Ihren Händen. Unser Ziel war es, diese möglichst klar und transparent zu gestalten. In den Tabellen in Artikel B1 (Privat-Rechtsschutz) und C1 (Verkehrs-Rechtsschutz) sehen Sie auf einen Blick, in welchen Fällen Sie auf unsere Leistungen zurückgreifen können. Einschränkungen und Ausschlüsse sind dunkel hinterlegt.

Wenn trotzdem etwas unklar sein sollte, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren! Wir sind gerne für Sie da.

Ich danke Ihnen im Namen der Orion für Ihr Vertrauen.

Beat Vogt, Leiter Orion

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

## Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel. Die Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

## Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

## Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

## Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

## Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:**  
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**  
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:**  
Das versicherte Ereignis ist der Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

## Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch die Orion;
- wenn die Orion die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Orion eintreffen;
- wenn die Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

## Wie behandelt die Orion Daten?

Die Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass die Orion wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner kann die Orion bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

## A Geltungsbereich

### A1 Wer ist versichert?

- 1 In der Einzelversicherung
  - der Versicherungsnehmer;
  - die unmündigen Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers, sofern sie im gleichen Haushalt Wohnsitz haben;
  - heiratet der Versicherungsnehmer, gilt ab dem Tag der Heirat die «Familienversicherung», sofern die Zivilstandsänderung innerhalb von 3 Monaten angezeigt und die Prämien Differenz nachbezahlt wird;
- 2 In der Familienversicherung
  - der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner und ledige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern alle im gleichen Haushalt Wohnsitz haben;
- 3 Weitere in der Familienversicherung gegen Mehrprämie mitversicherte Personen
  - die in der Police erwähnten, nicht im gleichen Haushalt Wohnsitz habenden, unmündigen Kinder einer versicherten Person;
  - die in der Police erwähnten Personen, solange sie im Haushalt des Versicherungsnehmers Wohnsitz haben;
- 4 Im Verkehrs-Rechtsschutz
  - zusätzlich zu den bereits erwähnten Personen sind alle Lenker eines auf den Namen eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbsmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug versichert.

### A2 Wo gilt die Versicherung?

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsfälle sind versichert» aufgeführt.

#### 2 Begriffe:

Örtlicher Geltungsbereich	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
Europa	Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten
Welt	Weltweite Deckung
(Welt)	Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz für die entsprechend gekennzeichneten Rechtsgebiete auf die ganze Welt ausgedehnt werden.
(Ausserhalb ... CHF 50 000.–)	Bei Gerichtsstand ausserhalb von Schweiz bzw. von Europa massgebende Versicherungssumme. Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme.

- 3 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

# B Privat-Rechtsschutzversicherung

## B1 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Die Versicherten sind als Privatpersonen, als unselbständig Erwerbende, als Angehörige der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr in folgenden Rechtsgebieten versichert (abschliessende Aufzählung).

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Wartefrist	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D2):
<b>1 Schadenersatzrecht</b> Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Europa (Welt)	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
<b>2 Produkthaftpflichtrecht</b> Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen gestützt auf Produkthaftpflicht;	Europa (Welt)	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine		
<b>3 Opferhilfe</b> Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B1 Abs. 1 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe;	Schweiz	250 000.–	Keine		
<b>4 Strafanzeige</b> Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B1 Abs.1 notwendig ist;	Europa (Welt)	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
<b>5 Strafverteidigung</b> Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches;	Europa (Welt)	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine		– bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung;
<b>6 Sachenrecht</b> Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;	Europa (Welt)	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	3 Monate		
<b>7 Sozialversicherungsrecht</b> Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;	Schweiz	250 000.–	Keine		
<b>8 Übriges Versicherungsrecht</b> Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Schweiz	250 000.–	Keine	Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 14;	

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Wartefrist	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D2):
<b>9 Arbeitsrecht</b> a Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen;  b Streitigkeiten als Arbeitgeber mit der im eigenen Privathaushalt beschäftigten Putzhilfe oder Kinderbetreuerin;	Schweiz	250 000.–	3 Monate	Es ist ein Streitwert von maximal CHF 100 000.– versichert. Bei Fällen mit höherem Streitwert werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach eventuellen Teilklagen.	– für Arbeitnehmer, die Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates des Arbeitgebers sind;
<b>10 Patientenrecht</b> Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen:  a in der Schweiz;  b im Ausland bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen;	a: Schweiz  b: Europa	250 000.–	Keine	b: Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich Versicherte zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.	– Streitigkeiten in Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handle sich um einen infolge Unfall oder Krankheit notwendig gewordenen medizinischen Eingriff;
<b>11 Werkvertragsrecht</b> Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag gewährt die Orion folgende Deckung:  a Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten gemieteten, gepachteten oder dem Versicherungsnehmer gehörenden Liegenschaft;  b übrige Werkverträge, sofern sie die Erstellung einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben;	Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer	a: 10 000.–  b: 250 000.–; ausserhalb Schweiz 50 000.–	3 Monate	a: Versichert sind die in Art. B1 Abs. 13 und 14 aufgeführten Objekte  Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.	– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs handlungen dazu;

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Wartefrist	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D2):
<p><b>12 Übriges Vertragsrecht</b> Streitigkeiten aus folgenden Verträgen, soweit nicht bereits als versichert aufgeführt (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a Kaufvertrag (inkl. E-Commerce), Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen;</p> <p>b Leasing und andere Verträge gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit;</p> <p>c Miete einer beweglichen Sache;</p> <p>d Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag;</p> <p>e Darlehen;</p> <p>f Verträge über Anschlüsse und Abonnemente für Telekommunikation (Telefon, Internet, Fernsehen usw.), Streitigkeiten mit der Billag über Empfangsgebühren;</p> <p>g Fitness-, Zeitschriften- sowie andere Abonnemente;</p> <p>h Verträge mit Kinderkrippen, Tagesheimen oder Tagesfamilien über die Betreuung der Kinder eines Versicherten;</p> <p>i privatrechtliche Schul- sowie Aus- und Weiterbildungsverträge;</p> <p>j Verträge mit Reiseveranstaltern und Reisevermittlern, Buchung von Reisedienstleistungen, Miete von Ferienhäusern und -wohnungen;</p>	Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer	250 000.–; ausserhalb Schweiz 50 000.–	3 Monate	Bis zu einem Streitwert von CHF 500.– besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch die Orion	<p>– bei Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;</p> <p>– bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen;</p> <p>– bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken;</p> <p>– bei Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide;</p>
<p><b>13 Rechtsschutz für Mieter und Pächter</b> Die Orion gewährt in Zusammenhang mit zum Eigenbedarf gemieteten oder gepachteten, nicht gewerblich genutzten und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Grundstücken Rechtsschutz bei Streitigkeiten als Mieter aus dem Miet- oder Pachtverhältnis;</p>	Schweiz	250 000.–	3 Monate		

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Wartefrist	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D2):
<p><b>14 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer</b></p> <p>Der von der Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigung der Aussicht,</li> <li>– Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,</li> <li>– Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste);</li> </ul> <p>b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;</p> <p>c Streitigkeiten mit Versicherungen;</p> <p>d Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen;</p> <p>e durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz (lit. a bis d) auf weitere dem versicherten Personenkreis gehörende Liegenschaften und Grundstücke in der Schweiz ausgedehnt werden,</p> <p>f Vermieterrechtsschutz: Durch besondere Vereinbarung können Streitigkeiten mit Mietern der versicherten Liegenschaften eingeschlossen werden;</p>	Schweiz	10 000.–	3 Monate	<p>Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p> <p>Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnehmer genutzte und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert.</p>	– Bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über die Verwaltung usw.
<p><b>15 Beratungsrechtsschutz</b></p> <p>In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten sowie bei öffentlichrechtlichen Streitigkeiten mit Schulbehörden über die Einteilung in einen Kindergarten oder die Einschulung in die Primarschule gewährt die Orion Beratungsrechtsschutz.</p>	Schweiz	500.–	3 Monate	<p>Der Beratungsrechtsschutz beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann die Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen</p>	<p>– im Eheschutz- und Scheidungsrecht;</p> <p>– im Vereins- und Stiftungsrecht;</p>

## **C1** Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Die Versicherten sind als Eigentümer, Halter, Lenker oder Passagier eines Motorfahrzeuges oder eines Bootes, als Lenker eines Schienenfahrzeuges, als Passagier eines Luftfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen Strassen als Fussgänger, Radfahrer, Reiter, Benutzer von Inline-Skates und anderen fahrzeugähnlichen Geräten, in folgenden Rechtsgebieten versichert (abschliessende Aufzählung):

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Warte- frist	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D2):
<b>1 Schadenersatzrecht</b> Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
<b>2 Produktehaftpflichtrecht</b> Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Produktehaftpflicht;	Welt	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine	
<b>3 Opferhilfe</b> Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C1 Abs. 1 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe;	Schweiz	250 000.–	Keine	
<b>4 Strafanzeige</b> Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C1 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
<b>5 Strafverteidigung</b> bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrs Vorschriften eingeleitet werden;	Welt	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine	– bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
<b>6 Ausweisentzug</b> bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;	Schweiz	250 000.–	Keine	– bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
<b>7 Sachenrecht</b> bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Fahrzeug;	Europa	250 000.–	Keine	– beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
<b>8 Sozialversicherungsrecht</b> sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;	Schweiz	250 000.–	Keine	
<b>9 Übriges Versicherungsrecht</b> Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen	Welt	250 000.– (Ausserhalb von Europa: 50 000.–)	Keine	
<b>10 Patientenrecht</b> Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen	Europa	250 000.–	Keine	

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Warte- frist	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D2):
<b>11 Fahrzeug-Vertragsrecht</b> Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag;	Europa	250 000.–	Keine	– beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt; – bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen.
<b>12 Miete einer Garage</b> Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes	Schweiz	250 000.–	Keine	

## C2 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Da die versicherten Personen generell als Teilnehmer im Verkehr versichert sind, kann die Versicherung auf Grund der Hinterlegung der Kontrollschilder nicht gekündigt werden.

## D Gemeinsame Bestimmungen

### D1 Welche Leistungen werden erbracht?

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Orion bis zu den in Art. B1 und C1 aufgeführten Versicherungssummen:
  - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion,
  - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
  - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit der Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten,
  - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
  - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
  - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
  - g Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a Bussen,
- b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- c Schadenersatz,

- d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
- e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse,
- f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen,
- g Übersetzungs- und Reisekosten.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht der Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

- 3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind der Orion zurück zu erstatten.
- 4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist die Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

## D2 Welche Fälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B1 und C1 vor):

### Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 sämtliche in Art. B1 und C1 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete, wie z.B. Ausländer-, Abgabe- oder Immaterialgüterrecht, oder Versicherteneigenschaften, so z.B. als Organ eines Vereines, einer Stiftung oder einer Gesellschaft;
- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 5 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- 6 Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft;
- 7 vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie von Vorbereitungshandlungen dazu;
- 8 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- 9 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit;
- 10 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- 11 Fälle aus dem Schuldbetriebs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs. 1 f);
- 12 Fälle gegen die Orion, deren Organe und Mitarbeiter;

### Zusätzliche Ausschlüsse im Privat-Rechtsschutz:

- 13 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern), Schienenfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;

### Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-Rechtsschutz:

- 14 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;
- 15 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;
- 16 Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.;
- 17 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;

18 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;

19 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

## D3 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Die Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

## D4 Wann gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B1 erwähnten Wartefrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Wartefrist. Als Kompensation für die Wartefrist gewährt die Orion in der Privat-Rechtsschutzversicherung auf der ersten Jahresprämie (abzüglich allfälligem Mehrpolicenrabatt) eine Prämienzuschuss von 20%.
- 3 Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
  - a Schadenersatzrecht:  
Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
  - b Strafrecht:  
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;
  - c Versicherungsrecht:  
Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zu Folge hat; in allen übrigen Fällen: beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
  - d In allen übrigen Fällen:  
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

## D5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste der Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an die Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500.– versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der Orion nicht übernommen.

- 2 Die Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostensprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- 3 Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 4 Der Versicherte hat der Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung der Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.
- 5 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 6 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.

## **D6** Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

## **D7** Rücktrittsrecht

Ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages kann der Versicherungsnehmer binnen 7 Tagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

## **D8** Was gilt bezüglich der Prämien?

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist die Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.–.
- 5 Erhöhen sich die Prämien während der Vertragsdauer, kann die Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

## **D9** An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?

Alle Mitteilungen an die Orion sind an die Direktion in Basel zu richten. Meldungen von Rechtsfällen sind an die Direktion in Basel oder an eines der Rechtsbüros zu richten.

## **D 10** Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel?

Wohnsitzwechsel und Adressänderungen sind der Orion unverzüglich zu melden. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein), erlischt die Versicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

## **D 11** Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

## **D 12** Wo ist der Gerichtsstand?

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

## Adressen für Rechtsauskünfte und Fragen im Schadenfall

Orion  
Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft  
Centralbahnstrasse 11  
4002 Basel  
Tel. 061 285 27 27  
Fax 061 285 27 10

Orion  
Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft  
Kornhausstr. 18  
9001 St. Gallen  
Tel. 071 227 46 20  
Fax 071 227 46 29

Orion  
Compagnie d'Assurance de Protection Juridique  
Rue du Grand-Chêne 2  
1003 Lausanne  
Tél. 021 641 67 67  
Fax 021 641 67 64

Orion  
Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft  
Kirchenfeldstrasse 68  
3000 Bern 7  
Tel. 031 318 40 60  
Fax 031 318 40 69

Orion  
Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft  
Splügenstr. 14  
8002 Zürich  
Tel. 044 204 60 70  
Fax 044 204 60 71

Orion  
Compagnia d'Assicurazione di Protezione Giuridica  
Via Curti 10  
6900 Lugano  
Tel. 091 912 35 35  
Fax 091 912 35 55



  
RECHTSSCHUTZ

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft  
Centralbahnstrasse 11, CH-4002 Basel

Telefon 061 285 27 27  
Fax 061 285 27 75  
E-Mail [info@orion.ch](mailto:info@orion.ch)  
[www.orion.ch](http://www.orion.ch)